



Obere Dorfstraße 18
4213 Unterweikersdorf
Tel.: 0676/82444610
KS406120@pfarrcaritas-kita.at

Krabbelstubenordnung 2024/25 Mitteilungen zum Krabbelstubenbetrieb Pfarrcaritas Krabbelstube Unterweikersdorf

Liebe Eltern!

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen. Die Krabbelstube soll ein Ort der Geborgenheit werden, sodass Ihr Kind eine schöne und erlebnisreiche Zeit in unserer Einrichtung verbringen kann.

Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit.

Unsere Krabbelstube wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

Derzeitige Öffnungszeiten der Krabbelstube

1. Die Öffnungszeiten der Krabbelstube sind:
am Montag von 7:00-14:00 Uhr
am Dienstag von 7:00-14:00 Uhr
am Mittwoch von 7:00-14:00 Uhr
am Donnerstag von 7:00-14:00 Uhr
am Freitag von 7:00-12:00 Uhr
2. Ein Frühdienst wird von Montag bis Freitag von 7:00-7:30 angeboten.
3. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
4. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger für jedes Arbeitsjahr unter Berücksichtigung der Bedarfserhebungen neu festgelegt werden

Bring- und Abholzeiten

- In der Früh sollen die Kinder bis 8:30 in die Krabbelstube gebracht werden.
- Alle Kinder, die nicht in der Krabbelstube essen, sind bis spätestens 11:15 Uhr abzuholen.
- Kinder, die in der Krabbelstube essen, aber nicht rasten, sind bis spätestens 12:00 Uhr abzuholen.
- Nach der Mittagsruhe, können die Kinder ab 13:30 abgeholt werden. Für den Frühdienst ist eine Anmeldung erforderlich.

Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr der Krabbelstube beginnt lt. § 8 Abs 1 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (KBBG) am 1. September und dauert bis 31. August des Folgejahres.
2. Derzeit festgelegte Ferien- und Schließzeiten in diesem Arbeitsjahr sind:
 - a. **Der 1. Krabbelstuben- Tag ist am Montag, 02.09.2024.**
 - b. Die Sommer-/Hauptferien sind von 04.08.2025- 22.08.2025

- c. Die Weihnachtsferien beginnen am 23.12.2024 und enden am 06.01.2025.
 - d. Die Osterferien beginnen am 14.04.2025 und enden am 21.04.2025
 - e. An den beiden Zwickeltagen, 30.05.2025 und 20.06.2025 ist die Krabbelstube geschlossen.
3. Während der anderen Schulferien bzw. schulfreien Tage kann der Rechtsträger einen Betrieb nach Bedarf anbieten. Diese Zeiten können gesondert abgefragt werden, damit eine adäquate Personalplanung für diese Tage vorgenommen werden kann.
 4. Im Frühling des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.
 5. Ausfallende Besuchstage z.B. bei Fortbildungsveranstaltungen oder aus besonderem Anlass werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Aufnahme in der Krabbelstube

1. Der Rechtsträger entscheidet im Frühjahr über die Aufnahme in die Krabbelstube und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
2. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, gibt es eine Warteliste bzw. eine Reihung.
Aufgenommen werden:
 - bevorzugt jene Kinder, deren Eltern nachweislich 20 Stunden/ Woche berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind;
 - Sowie Kinder, deren familiären oder sozialen Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
 Ergeben sich während des Besuches der Krabbelstube Änderungen, zB
 - Mütter-/ Väterkarenz oder
 - arbeits- bzw. einkommensabhängige Veränderungen, sind diese umgehend der Leitung zu melden.
 Verliert ein Elternteil die Arbeit für längere Zeit ist dies bei der Leitung zu melden und gegebenen Falls eine Bestätigung für die aktive Arbeitssuche vom AMS zu erbringen.
 Andernfalls verliert das Kind den Anspruch auf den Krabbelstubenplatz, wenn ein anderes Kind diesen dringender braucht, oder die personelle Situation dies erfordert.
 Auch Kinder, deren Mütter in Mutterschutz und anschließend in Karenz gehen, bzw. Väter, welche Väterkarenz beanspruchen, sind von dieser Regelung betroffen.
 Ausnahme bilden hier Kinder, welche kurz vor dem Übergang in den Kindergarten stehen.
3. Der Besuch unserer Krabbelstube ist für Kinder ab 18 Monate möglich.
4. Die Krabbelstube ist am Vormittag beitragsfrei, ab 13:00 wird ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben. Den Elternbeitrag entnehmen Sie bitte der gültigen Tarifordnung.
5. Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist ein Aufnahmegespräch mit den Eltern des Kindes erforderlich.
 Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde
 - b) Meldezettel
 - c) Impfbescheinigung
 - d) ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes,
 - e) Sozialversicherung des Kindes,
 - f) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
 - g) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung; wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.

6. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein (liegt im Verantwortungsbereich der Eltern).

Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist bis zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Einrichtungsleitung zu erfolgen. Für die Monate Juni und Juli ist eine Abmeldung nicht möglich.

Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird, bzw. das Wohl anderer Kinder nicht mehr angemessen geschützt werden kann. Das Wohl der Kinder ist in jedem Fall zu berücksichtigen und zu gewährleisten.
- c) kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Suspendierung

Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und –betreuungs-einrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher. Bezüglich Sprechstunde informieren Sie sich bitte bei Ihrer Früherzieherin.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Vormerkung eine Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

Pflichten der Eltern

1. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen und sind von den Eltern einzuhalten. Bei Nichterfüllung hat der Rechtsträger die Möglichkeit, die Aufnahme zu widerrufen. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen Kostenersatz einzuheben.
2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Lt § 3 Abs. 4a KBBG ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten.
4. Laut OÖ Kinderbetreuungsgesetz (§14) muss sichergestellt werden, dass einmal jährlich, im September eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt wird. Dies erfolgt auf eigene Kosten. Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen und Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt. Die Eltern haben die Krabbelstube unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutz des Kindes zu informieren.
5. Die Eltern haben die Leitung von vorliegenden Infektionskrankheiten (wie Windpocken, Scharlach, Bindehautentzündung, Lausbefall...) des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Krabbelstubenpersonals nicht mehr besteht.

Bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht, ist auf Verlangen der Leitung eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen. Es darf keine Ansteckungsgefahr mehr gegeben sein. Die Kosten für die ärztliche Bestätigung sind von den Eltern zu tragen.

6. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, die Krabbelstube zu besuchen, so haben die Eltern die Einrichtungsleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelten Arztes oder Facharztes vorzulegen.
7. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube verbringt.
8. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Krabbelstube zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Krabbelstubenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

Weiters möchten wir Sie informieren

1. Den Kindern dürfen in der Krabbelstube ausnahmslos keine Medikamente verabreicht werden.
2. Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kindergartenordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.
3. Wir bitten Sie zum Wohle Ihres Kindes um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen ihrer Adresse, Telefonnummer, Mailadresse und Bankverbindung.

4. In den internen Räumlichkeiten der Krabbelstube dürfen keine Fotos für private Zwecke angefertigt werden (z.B. im Gruppenraum bei der Eingewöhnung).
5. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausgängen, ... verursachen.
6. Ihr Kind ist durch den Besuch der Krabbelstube nicht automatisch unfallversichert! Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarte oder event. durch eine Mitversicherung bei den Eltern).
7. Mit der Anmeldung erhalten Sie eine Liste mit möglichen Allergenen, die wiederum am Speiseplan angeführt sind. Eltern, deren Kinder in der Krabbelstube essen, sind verpflichtet sich beim Aushang des Speiseplans über die Allergene zu informieren und uns unverzüglich zu informieren, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, die eine allergische Reaktion hervorrufen können.

Einschränkung der Öffnungszeiten/Gruppenschließungen:

Der Rechtsträger der Einrichtung ist berechtigt den Leistungsumfang (z.B. Öffnungszeiten, Gruppenschließung) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

✂

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

**Wir danken für Ihr Vertrauen
Julia Forstner (Leitung)**